

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2023/MC/068
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 04.07.2023
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung der Stadt Malchin vom 28.02.2023		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	04.10.2023	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Information:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung wird gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat am 28.02.2023 gemäß § 7 Abs.1 Ziff. 2 KPG M-V eine überörtliche unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Der Prüfbericht liegt als Anlage bei.

Nach Kenntnisnahme der Stadtvertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

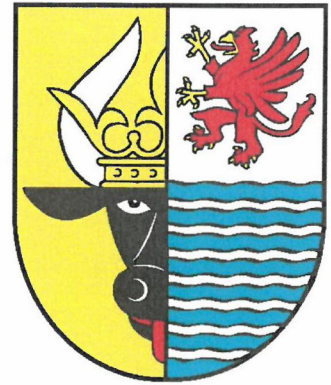
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die am 28. Februar 2023
durchgeführte überörtliche unvermutete
Kassenprüfung in der Stadt Malchin im Amt
Malchin am Kummerower See**

Aktenzeichen: 14.23.020-002
Prüfnummer: 24-14.2-2023
Prüfer/in: Linda Kokel
Stefan Stein
Prüfungszeit: 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

	Tabellenverzeichnis	II
	Abkürzungsverzeichnis	II
1	Einleitung.....	1
2	Kassenbestandsaufnahme	1
2.1	Kassenistbestand.....	1
2.2	Kassensollbestand	2
2.3	Gegenüberstellung.....	3
3	Aufgaben und Organisation der Kasse.....	3
3.1	Barkasse	4
3.2	Liquiditätsplanung	4
3.3	Angelegte Finanzmittel.....	4
3.4	Liquiditätskredite	4
3.5	Einzahlungskassen und Handvorschüsse	5
3.6	Anweisungen.....	6
3.7	Abwicklung des Zahlungsverkehrs	7
3.7.1	Einzahlungen.....	7
3.7.2	Auszahlungen.....	7
4	Schlussbetrachtung	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten	1
Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse Stadtkasse	2
Tabelle 3: Übersicht Schwebeposten/Buchungsrückstände	2
Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestandes	3
Tabelle 5: Bestandsnachweis Barkasse Einwohnermeldeamt.....	5
Tabelle 6: Bestandsnachweis Barkasse Standesamt	6
Tabelle 7: Bestandsnachweis Barkasse Stadtbibliothek/Stadtinformation	6

Abkürzungsverzeichnis

F	Feststellung
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

1 Einleitung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl.M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467, 471) zählt die Kassenprüfung zu den Aufgaben der überörtlichen Prüfung.

Der Prüfung lagen folgende rechtliche Vorschriften zugrunde:

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181))
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311, 319)
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V Nr. 22 S. 310), vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V Nr. 30, S. 766), geändert am 26. November 2020 (AmtsBl. M-V Nr. 51, S. 576)
- Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadtverwaltung Malchin vom 14. Oktober 2021

Aus dem Grund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Die letzte unvermutete Prüfung fand am 29. September 2022 statt. Dabei wurde festgestellt, dass die nach Punkt 5.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadtverwaltung Malchin jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen im Haushaltsjahr 2021 nicht vollumfänglich vorgenommen wurden. Diese Beanstandung besteht auch für das Haushaltsjahr 2022.

2 Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung lag der Tagesabschluss vom 27. Februar 2023 zugrunde. Er beinhaltet Buchungen bis zum 24. Februar 2023.

2.1 Kassenistbestand

Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadtkasse weist die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten wie folgt nach:

ZW	Name der Bank	IBAN	Auszug vom	Bankbestand
023	Sparkasse Neubrandenburg-Demmin	DE57150502000510004830	27.02.2023	1.658.756,25 €
003	Deutsche Kreditbank AG Berlin	DE16120300000000301127	27.02.2023	4.841.243,34 €
044	Deutsche Kreditbank AG Berlin	DE 32120300001030892374	02.01.2023	120.028,40 €
045	Deutsche Kreditbank AG Berlin	DE 85120300001030892390	16.01.2023	30.182,38 €
046	Deutsche Kreditbank AG Berlin	DE 10120300001030892382	02.01.2023	26.939,07 €
Summe Bankbestand				6.677.149,44 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Die Bestandsaufnahme der Barkasse ergab folgendes Ergebnis:

Bestandsnachweis der Barkasse		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- €	8 Stück	400,00 €
Scheine zu 20,- €	9 Stück	180,00 €
Scheine zu 10,- €	13 Stück	130,00 €
Scheine zu 5,- €	8 Stück	40,00 €
Münzen zu 2,00 €	18 Stück	36,00 €
Münzen zu 1,00 €	16 Stück	16,00 €
Münzen zu 0,50 €	22 Stück	11,00 €
Münzen zu 0,20 €	26 Stück	5,20 €
Münzen zu 0,10 €	20 Stück	2,00 €
Münzen zu 0,05 €	12 Stück	0,60 €
Münzen zu 0,02 €	7 Stück	0,14 €
Münzen zu 0,01 €	8 Stück	0,08 €
Summe Barkassenbestand		821,02 €

Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse Stadtkasse

Der Tagesabschluss wies einen Bargeldbestand i. H. v. 777,02 Euro aus. Unter Berücksichtigung der eingegangenen, aber noch nicht gebuchten Einzahlungen i. H. v. 44,00 Euro ergibt sich ein Istbestand von 6.677.970,46 Euro.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung folgende Schwebeposten/ Buchungsrückstände aus:

Schwebeposten/Buchungsrückstände	Betrag
Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einzahlungen (-)	44,00 €
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen (+)	0,00 €
Nicht gebuchte, aber belastete Auszahlungen (+)	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Auszahlungen (-)	0,00 €
Gesamt	-44,00 €

Tabelle 3: Übersicht Schwebeposten/Buchungsrückstände

Unter Berücksichtigung der Schwebeposten/ Buchungsrückstände ergibt sich ein Kassenistbestand von 6.677.926,46 Euro.

2.2 Kassensollbestand

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 GemKVO-Doppik umfasst der Tagesabschluss neben der Abstimmung des Saldos der zahlungswirksamen Buchungen mit dem Istbestand (Bankbestände und Kassenbestände) auch die Abstimmung mit dem Saldo der Buchungen auf den Finanzrechnungskonten.

Der buchmäßige Kassensollbestand des vorgelegten Tagesabschlusses vom 27. Februar 2023 lautet 6.677.926,46 Euro.

2.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Kassenistbestand	6.677.926,46 €
Kassensollbestand	6.677.926,46 €
Differenz	0,00 €

Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestandes

Die Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand war gegeben.

Die Salden der Finanzrechnungskonten stimmen mit dem Istbestand der Finanzmittel überein.

3 Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Stadtkasse und die Vollstreckung sind organisatorisch dem Amt für Zentrale Dienste und Finanzen zugeordnet.

Die Kasse ist mit insgesamt vier Mitarbeitern besetzt, davon ist ein Mitarbeiter für die Vollstreckung zuständig.

Die erforderlichen Bestellungen gemäß § 58 Abs. 2 KV M-V für den Kassenleiter und den Stellvertreter sind erfolgt.

Die Kassenaufsicht obliegt dem Amtsleiter/Stellvertreter für Zentrale Dienste und Finanzen.

Gemäß der Dienstanweisung Punkt 5.1 sind jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen. In die Prüfung sind die Einzahlungskassen und die Handvorschüsse mit einzubeziehen.

Die Prüfung für das laufende Haushaltsjahr stand zum Prüfungszeitpunkt zum Teil noch aus. Im Haushaltsvorjahr wurden nicht alle Einzahlungskassen/Handvorschüsse geprüft.

Die nach Ziffer 5.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadtverwaltung Malchin jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht vollumfänglich vorgenommen (offen z.B.: Stadtbibliothek, Schulen, Häfen).

F 1

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen nach § 24 Abs. 7 GemHVO-Doppik nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Die Prüfung hierzu hat keine Feststellungen ergeben.

In der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens sind die Zuständigkeiten nach § 28 GemHVO-Doppik umfassend geregelt.

Die Stadt hat entsprechend § 19 GemKVO-Doppik Regelungen für die Verwaltung von Zahlungsmitteln getroffen. Die Regelungen wurden eingehalten.

Die Anordnungsbefugnisse und die Zuständigkeiten zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden geregelt. Der Stadtkasse lag hierzu eine namentliche Liste der befugten Personen vor.

Nach § 11 Abs. 4 GemKVO-Doppik darf den Beschäftigten der Kasse die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann.

Entsprechend Punkt 4.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens beziehen sich diese Befugnisse auf das Mahnwesen, Kosten der Vollstreckung und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschläge. Im Rahmen der Prüfung gab es hierzu keine Beanstandungen.

Der Kasse wurden keine fremden Kassengeschäfte übertragen.

In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Danach sind die Ein- und Auszahlungen täglich zu buchen. Über alle zahlungswirksamen Buchungen ist täglich ein Tagesabschluss zu erstellen. Der Tagesabschluss ist von den aufstellenden Beschäftigten und vom Kassenleiter/Stellvertreter zu unterschreiben. Die stichprobenartige Prüfung der Tagesabschlüsse (Januar bis Februar 2023) ergab keine Beanstandungen.

Das eingesetzte Kassenverfahren mpsNF, Version 2.0 ist bis zum 23. April 2023 zertifiziert. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 der GemKVO M-V muss sichergestellt sein, dass nur gültige Programme verwendet werden, die vom Anwender fachlich geprüft und vom Bürgermeister freigegeben sind. Eine Freigabe des Kassenverfahrens ist durch den Bürgermeister erfolgt.

3.1 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

In den Kassenbehältern befanden sich keine Fremdgegenstände.

Der Höchstbetrag des Kassenlimits wurde auf 1.000,00 Euro festgesetzt. Die stichprobenartige Überprüfung der Monate Januar und Februar des Jahres 2023 ergab keine Überschreitung des Limits.

3.2 Liquiditätsplanung

Der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten sind nach § 19 GemKVO-Doppik zu planen und vorzuhalten sowie auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Der Kassenleiter hat laut Punkt 2.5.6 der Dienstanweisung eine ständig fortlaufende Liquiditätsplanung durchzuführen.

Zum Prüfungszeitpunkt lag die Liquiditätsplanung für den Monat Februar des Haushaltsjahres 2023 vor.

3.3 Angelegte Finanzmittel

Die liquiden Mittel, die nicht sofort benötigt werden, sind entsprechend § 19 Abs. 1 S. 3 GemKVO-Doppik so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Finanzmittel angelegt.

3.4 Liquiditätskredite

In Punkt 2.5.4 der Dienstanweisung sind Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Danach können Kassenbestandsverstärkungen durch Kredite von dem

Verantwortlichen für die Stadtkasse bis zu der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgeschriebenen Höhe vorgenommen werden.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von den Banken aufgenommen.

Die Prüfung bezog sich auf die Liquiditätskredite der amtsangehörigen Kommunen, die im Rahmen des Gesamtbestandes der Einheitskasse gedeckt wurden.

Amtsinterne Liquiditätskredite wurden von den Gemeinden Kummerow und Faulenrost in Anspruch genommen. Die laut Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Höchstbeträge zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden nicht überschritten.

3.5 Einzahlungskassen und Handvorschüsse

Die Stadt Malchin hat neben der Stadtkasse 14 Einzahlungs- und Handvorschusskassen eingerichtet.

Im Zuge der Prüfung wurden die Einzahlungskassen des Einwohnermeldeamtes, des Standesamtes und der Stadtbibliothek/Stadtinformation geprüft. Gemäß der Arbeitsanweisung zu Punkt 2.7 und Punkt 2.8 der Dienstanweisung beträgt das Kassenlimit der Einzahlungskassen 500,00 Euro. Die Bestände wurden wie folgt aufgenommen:

Bestandsnachweis der Barkasse Einwohnermeldeamt		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- Euro	5 Stück	250,00 €
Scheine zu 10,- Euro	1 Stück	10,00 €
Scheine zu 5,- Euro	2 Stück	10,00 €
Münzen zu 2,00 Euro	1 Stück	2,00 €
Münzen zu 1,00 Euro	3 Stück	3,00 €
Münzen zu 0,50 Euro	2 Stück	1,00 €
Münzen zu 0,20 Euro	8 Stück	1,60 €
Münzen zu 0,10 Euro	27 Stück	2,70 €
Münzen zu 0,05 Euro	2 Stück	0,10 €
Summe Barkassenbestand		280,40 €

Tabelle 5: Bestandsnachweis Barkasse Einwohnermeldeamt

Die Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand war gegeben.

Bestandsnachweis der Barkasse Standesamt		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- Euro	8 Stück	400,00 €
Scheine zu 10,- Euro	3 Stück	30,00 €
Scheine zu 5,- Euro	7 Stück	35,00 €
Münzen zu 2,00 Euro	4 Stück	8,00 €
Münzen zu 0,50 Euro	4 Stück	2,00 €
Summe Barkassenbestand		475,00 €

Tabelle 6: Bestandsnachweis Barkasse Standesamt

Die Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand war gegeben.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung des Kassenlimits des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes im Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 2023 ergab keine Feststellungen.

Bestandsnachweis der Barkasse Stadtbibliothek/Stadtinformation		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- Euro	1 Stück	50,00 €
Scheine zu 20,- Euro	9 Stück	180,00 €
Scheine zu 10,- Euro	9 Stück	90,00 €
Scheine zu 5,- Euro	4 Stück	20,00 €
Münzen zu 0,20 Euro	13 Stück	2,60 €
Münzen zu 0,05 Euro	1 Stück	0,05 €
Münzen zu 0,02 Euro	4 Stück	0,08 €
Münzen zu 0,01 Euro	2 Stück	0,02 €
Summe Barkassenbestand		342,75 €

Tabelle 7: Bestandsnachweis Barkasse Stadtbibliothek/Stadtinformation

Die Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand war gegeben.

Das Kassenlimit entsprechend Punkt 4.5 der Arbeitsanweisung zu Punkt 2.7 und 2.8 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadtverwaltung Malchin wurde im Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 2023 wiederholt überschritten.

Das Kassenlimit lt. Arbeitsanweisung wurde im aktuellen Haushaltsjahr mehrfach überschritten.	F 2
---	------------

3.6 Anweisungen

Zahlungen dürfen nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Die stichprobenartig geprüften Zahlungen erfolgten aufgrund derartiger Anweisungen.

Buchungen müssen belegt werden. Da es hier keine weitere Einschränkung gibt, trifft dies auch auf Buchungen ohne Zahlungsanweisung zu. Hierbei hat die Kasse die entsprechenden Belege zu fertigen. Dies wurde in der Kasse umgesetzt.

Die Mindestangaben für Zahlungsanweisungen sind in § 7 GemKVO-Doppik geregelt. Die Prüfung hierzu ergab keine Feststellung. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

3.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 24 GemHVO-Doppik die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel, das Mahnwesen und die Vollstreckung.

3.7.1 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten bearbeitet und bereinigt werden. Das Buchungskonto „Ungeklärte Zahlungseingänge“ wies zum Zeitpunkt der Prüfung keine Beträge aus.

Gemäß Punkt 2.5.2 der Dienstanweisung dürfen neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln sowohl Geldkarten, Debitkarten und Kreditkarten oder Schecks angenommen werden.

Zur Annahme von Barzahlungen werden Quittungsblöcke verwendet. Die Verwaltung der Quittungsblöcke erfolgt in der Stadtkasse. Über die Aus- und Rückgabe der Blöcke liegt ein prüffähiger Nachweis vor. Die Dokumentation erfolgt ordnungsgemäß.

3.7.2 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Malchin wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Für die Auszahlungen lagen entsprechende Zahlungsanordnungen vor.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen rechtzeitig und vollständig geleistet wurden.

4 Schlussbetrachtung

Die überörtliche unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 2 KPG M-V bei der Stadt hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln unter Berücksichtigung der Schwebeposten/Buchungsrückstände mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten/Kasse übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte unter Vorbehalt der getroffenen Feststellungen (F1 und F2) ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Neubrandenburg, 10. März 2023

Im Auftrag



Margit Juhnke

Amtsleiterin

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Verteiler:

Original - Stadt Malchin

Kopie - Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V